

geworden. Damit hat D. einen weiteren wichtigen Beitrag zur europäischen Stadteforschung vorgelegt und wird wie kaum ein anderer immer wieder dem Postulat disziplinübergreifender Forschungen gerecht. Für die Zukunft kündigt er eine umfassendere Darstellung der städtischen Rechts- und Verfassungsgeschichte an.

Claudia Zey

Stadtregiment und Bürgerfreiheit. Handlungsspielräume in deutschen und in italienischen Städten des Späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit, hg. von Klaus SCHREINER und Ulrich MEIER (Bürgertum 7) Göttingen 1994, Vandenhoeck & Ruprecht, 321 S., ISBN 3-525-35672-2, DEM 76. – Darin: Ulrich MEIER, Klaus SCHREINER, *Regimen civitatis*. Zum Spannungsverhältnis von Freiheit und Ordnung in alteuropäischen Stadtgesellschaften (S. 11–34). – Ulrich MEIER, Der falsche und der richtige Name der Freiheit. Zur Neuinterpretation eines Grundwertes der Florentiner Stadtgesellschaft (13.–16. Jahrhundert) (S. 37–83). – Gerd SCHWERHOFF, Die goldene Freiheit der Bürger: Zu den Bedeutungsebenen eines Grundwertes in der stadtkölnischen Geschichte (13.–17. Jahrhundert) (S. 84–119). – Uwe HECKERT, »Im Zweifel für die Freiheit«. Ein Mustergutachten Conrad Peutingers zu Bürgerrecht und Bürgeraufnahme im spätmittelalterlichen Augsburg (S. 120–144). – Ulrich MEIER, Konsens und Kontrolle. Der Zusammenhang von Bürgerrecht und politischer Partizipation im spätmittelalterlichen Florenz (S. 147–187). – Jörg ROGGE, *Ir freye wale zu haben*. Möglichkeiten, Probleme und Grenzen der politischen Partizipation in Augsburg zur Zeit der Zunftverfassung (1368–1548) (S. 244–277). – Valentin GROEBNER, Ratsinteressen, Familieninteressen. Patrizische Konflikte in Nürnberg um 1500 (S. 278–309). – Der Begriff „konsensgestützte Herrschaft“ bildet das Leitmotiv der vorliegenden Untersuchungen, da er weit genug ist, um die politische Ordnung patrizisch regierter Städte in Nürnberg und zunftregierter wie Florenz, Augsburg oder Köln zu erfassen. Das Ziel der Bürger in den Kommunen bildete ländübergreifend die Selbstregierung – doch kaum erreicht, nahm jeweils eine kleine Gruppe die Geschicke in die Hand, die einzelnen Bürger sahen sich bald zur „politischen Einflußlosigkeit verdammt.“ Am ehesten blieb in Köln „die kooperative Partizipation bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit“ erhalten. In Augsburg besetzte eine kleine politische Elite in kontinuierlichem Wechsel die Ratsämter der Stadt, ähnlich die 40 ratsfähigen Familien in Nürnberg, einer „Stadt ohne Zünfte“. Nur diese Schicht wurde zu „Trägern eines spezifisch, bürgerlichen Selbstverständnisses“, wobei als Ausgrenzungskriterium die Handarbeit diente. Dafür spielte letztlich auch keine Rolle, ob wie in Florenz das Wahlmännnergremium einen exklusiven Zirkel bildete, während alle Vollbürger im Prinzip gewählt werden konnten – oder umgekehrt, wie es nördlich der Alpen der Fall war. – Die Grundwerte der Kommunen bildeten Friede, Eintracht, Gemeinnutz, Gleichheit, Freiheit, wobei letztere, der „schillerndste all dieser Begriffe“, persönliche Freiheit, Rechtssicherheit, das Recht auf politische Partizipation, ständische Privilegien im Sinne von *iura et libertates* oder die Autonomie eines Gemeinwesens bezeichnen konnte. In Italien meinte er schließlich bloß noch den „Schutz der Person, des Eigentums und des Handels“ und bedeutete: Nach eigenem Willen und in Sicherheit leben. In Deutschland waren die „Freiheiten“ zunächst Synonyme für einzelne Gerechtigkeiten und Privilegien, der Stadt von auswärtigen Herrschaftsträgern verliehen. – Die einzelnen Beiträge liefern wesentliche Aspek-